

## **Aufnahmekriterien der Stadt Duisburg**

- Aufnahme ab dem 4. Lebensmonat
- Aufnahme erfolgt nur nach Vorgaben des LVR Köln
- Bei zusammenlebenden Elternteilen müssen beide Elternteile eine Berufstätigkeit nachweisen. Handelt es sich um ein alleinerziehendes Elternteil muss dieser die Berufstätigkeit nachweisen.
- Sind die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil berufstätig ist dies durch eine Bescheinigung des Arbeitsgebers nachzuweisen. Zusätzlich sind die tatsächlichen Arbeitszeiten und die tatsächlichen Arbeitsstunden darzulegen.
- Selbstständig tätige Erziehungsberechtigte müssen einen Nachweis über Ihre Selbstständigkeit in Form einer Gewinn-Verlust-Rechnung (GUV) erbringen (dieser ist sowieso nötig und wird von der wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Beitragsberechnung eingefordert).
- Nehmen Eltern oder ein alleinerziehendes Elternteil eine Berufstätigkeit auf sind der Nachweis über eine Arbeitsaufnahme sowie der Nachweis über die anfallenden Arbeitsstunden vorzulegen.
- Nehmen Eltern oder ein alleinerziehendes Elternteil an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teil, muss die durch den Bildungsträger nachgewiesen werden.
- Absolvieren Eltern oder das alleinerziehende Elternteil eine Schul- oder Hochschulausbildung, so ist dies durch eine Bescheinigung der jeweiligen Ausbildungsform zu belegen.
- Beziehen Eltern oder ein alleinerziehendes Elternteil Leistungen zur Wiedereingliederung in Arbeit ist dies durch die Agentur für Arbeit oder durch das Job-Center zu bescheinigen.
- Erheben Eltern mit einer Erkrankung den Anspruch auf eine Kindertagespflege verweisen wir diese Eltern zuerst an die Krankenkasse. Können die Eltern einen ablehnenden Bescheid der Krankenkasse vorlegen, tritt eine Einzelfallentscheidung in Kraft und es besteht die Möglichkeit für die Fachberatung das Kind aufzunehmen wenn es notwendig ist. Hierbei muss jedoch ein ärztliches Attest über die Erkrankung vorliegen.
- Im Fall einer Aufnahme findet immer ein persönliches Gespräch zwischen Fachberatung und Eltern statt.

In diesem Gespräch geht es um die Beweggründe der Eltern sowie den Kinderschutz und Erklärungen warum die Betreuung für das Kind so gering wie möglich gehalten soll.

- Die Kindertagespflegeperson verschriftlicht außerdem wie sie das Kindeswohl aller von ihr betreuten Kinder gewährleistet und mögliche Unfallgefahren ausgeräumt hat. Hierbei geht es darum, dass es ersichtlich ist, dass die Tagespflegeperson zum einen die Räumlichkeiten an die Bedarfe und die Sicherheit eines so jungen Kindes angepasst hat und zum anderen muss der Tagespflegeperson bewusst sein, dass ein so junges Kind viel mehr Zuwendung und Aufmerksamkeit benötigt, als ältere, selbstständigere Kinder. Der Bildungs- und Förderauftrag der in der U3 Betreuung mit der Betreuung in einer Kita gleichgestellt ist, muss trotzdem gegeben sein, d.h. es besteht auch mit Aufnahme eines so jungen Kindes, ein nicht unerheblicher Teil des Tagesablaufes aus der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern.
- Folgende Punkte sind beispielhaft von der Fachberatung sicherzustellen:
  - das kleine Kind hat einen Schlafplatz, der an die Gegebenheiten angepasst ist, beispielsweise einen Stubenwagen, der so geschützt steht, dass die anderen Kinder nicht unbeaufsichtigt an das schlafende Kind kommen
  - die Ernährung ist mit den Eltern abgesprochen
  - auch Spaziergänge müssen organisiert und realisierbar sein. (Hilfestellungen auf dem Spielplatz und gleichzeitig nicht Verletzung der Aufsichtspflicht)
  - wie reagiert die Tagespflegeperson wenn das junge Kind viel weint (nervliche Belastung für die gesamte Gruppe)
  - wie ist die Altersstruktur der gesamten Gruppe? Wie würde sich ein Säugling dort hinein fügen?
- **Die Aufnahme darf nur nach der vorzeitigen Genehmigung der Fachberatung erfolgen, d.h. eine Vorabanmeldung per Email oder Telefon ist nicht möglich! Die Unterlagen müssen vorab vollständig vorliegen und genehmigt sein. Ansonsten darf die Betreuung nicht beginnen.**
- Es wird keine Geldleistung rückwirkend gezahlt.
- Zulässig ist immer nur ein Kind unter einem Jahr bei einer Gruppengröße von maximal 5 Kindern
- Bei einer Gruppengröße von 9 Kindern dürfen maximal 2 Kinder unter einem Jahr aufgenommen werden ( die Regelung gilt auch wenn 3 Tagespflegepersonen im Verbund betreuen ).
- Bei der Vorlage von befristeten Arbeitsverträgen der Eltern, wird die Befristung in den Antrag auf Geldleistung übernommen. Sollte der Vertrag nicht

verlängert werden, darf das Kind in der Tagespflege verbleiben, jedoch müssen die Stunden auf maximal 20 reduziert werden.

Ausschlaggebend für die Berechnung der Betreuungsstunden ist das Kindeswohl. Eine dem Kindeswohl angepasste Berechnung der Betreuungsstunden und den individuellen benötigten Betreuungsstunden wird ausschließlich durch die Fachberatung des Jugendamtes der Stadt Duisburg vorgenommen. Die Berechnung der Betreuungsstunden erfolgt nach den eingereichten Unterlagen über Arbeitsnachweis und Arbeitsstunden.

### **Vorgehensweise bei der Aufnahme von Kindern unter einem Jahr kurz vor dem 1. Geburtstag**

- Können **beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil** eine Berufstätigkeit ab dem 1. Geburtstag des Kindes vorweisen, besteht die Möglichkeit das Kind 2 Monate vor dem 1. Geburtstag aufzunehmen, um eine ausreichende Eingewöhnung sicher zu stellen (hierbei zählt immer der 1. des Monats- Beispiel: das Kind feiert am 12.04. seinen 1. Geburtstag. In diesem Fall darf die Aufnahme ab dem 01.02. erfolgen).
- Die Eltern haben bis zum 1. Geburtstag keinen Rechtsanspruch auf diesen Betreuungsplatz und somit auch keinen Anspruch auf die von Ihnen geforderten Stunden. Sollten Kinder aus dem Grund der Eingewöhnung in der 12 Wochen Frist einen Platz in Anspruch nehmen, wird dieser bis zum 1. Geburtstag nur mit 20 Wochenstunden bewilligt.
- Möchten Eltern mit diesen Voraussetzungen einen Platz eher in Anspruch nehmen, können Sie das zu jeder Zeit tun, allerdings nur als Selbstzahler mit der vollen Kostenübernahme.